

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01155 vom 28. März 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.01155

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01155 du 28 mars 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01155 del 28 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

8. August

2011 bis 31. März

2012 sowie ab 13. November 2012 war er krank geschrieben (Urk. 7/2/4, Urk. 7/4/2, Urk. 7/37/2, Urk. 7/41). Am 6. März

2012 (Eingangsdatum) meldete der Krankentaggeldversicherer des Versicherten die sen

– unter Hinweis auf Schmerzen in der rechten Hand, Schulter und im rechten Arm – bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Bezug von Leistungen an (Urk. 7/2, Urk. 7/5). Die IV-Stelle gewährte dem Versicherten Frühinterventionsmassnahmen in Form eines Bewerbungskurses (Urk. 7/20) und beendete am 8. November 2012 die Unterstützung beim Erhalt des Arbeitsplatzes (Urk. 7/23). Die IV-Stelle verneinte schliesslich mit Verfügung vom 7. Januar 2013 einen Leistungsanspruch (Urk. 7/29).

E. 1.1

Der

1977 geborene X.____, ohne abgeschlossene Berufsausbildung, reiste am 30. Januar

2001 in die Schweiz ein und war zuletzt vom 6. Juni

2000 bis 30. April

2013 als Bauarbeiter bei der Y.____ angestellt (letzter effektiver Arbeitstag: 12. November 2012). Im Zeitraum

E. 1.2

1.2.1

Arbeitsunfähige (Art. 6 ATSG) Versicherte, welche eingliederungsfähig sind, haben gemäss Art. 18 Abs. 1 IVG Anspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes (lit. a) und auf begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes (lit. b). Die IV-Stelle veranlasst diese Massnahmen unverzüglich, sobald eine summarische Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Abs. 2). 1.2.2

Eine für die Arbeitsvermittlung massgebende Invalidität liegt vor, wenn der Versicherte bei der Suche nach einer geeigneten Arbeitsstelle aus gesundheitlichen Gründen

Schwierigkeiten hat. Zwischen dem Gesundheitsschaden und der Notwendigkeit der Arbeitsvermittlung muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Bedarf es für den Arbeitsvermittlungsanspruch weder der Invalidität noch überhaupt eines Mindestinvaliditätsgrades, müssen die Teilgehalte der Verhältnismässigkeit (Art.

E. 1.2.3

E in Anspruch auf Massnahmen beruflicher Art wie etwa Arbeitsvermittlung setzt eine mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gegebene objektive und subjektive Eingliederungsfähigkeit voraus (Silvia Bucher, Eingliederungsrecht der Invalidenversicherung, Bern

2011, N 539; Urteil des Bundesgerichts 9C_726/2011 vom 1. Februar

2012 E. 5.1). Eine Massnahme kann nur eingliederungswirksam sein, wenn die betroffene Person - bezogen auf die jeweilige Massnahme - selber wenigstens teilweise objektiv eingliederungsfähig und subjektiv eingliederungsbereit ist, mithin objektiv und subjektiv eingliederungsfähig ist (Bucher, a.a.O., N 124). 2.

E. 1.3

Am 26. April

2017 sprach die IV-Stelle dem Versicherten Eingliederungsmassnahmen in Form eines Assessments bei der A.____ vom 16. Mai bis 16. Juli

2017 zu (Urk. 7/95).

Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Vorbescheid vom 11. August

2017 [Urk. 7/104], Einwand vom 8. September

2017 [Urk. 7/106]) verfügte die IV-Stelle am 28. September

2017 den Abschluss der Arbeitsvermittlung (Urk. 7/108 = Urk.

E. 2

). 2.

Hiergegen erhob der Versicherte mit Eingabe vom 25. Oktober 2017 Beschwerde und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es seien ihm die gesetzlichen Leistungen auszurichten, insbesondere weiterhin Arbeitsvermittlung. In prozessualer Hinsicht ersuchte der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 27. November 2017 beantragte die Beschwerdegegnerin Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 1. Dezember

2017 mitgeteilt wurde (Urk. 8). Am 13. Dezember 2017 nahm der Beschwerdeführer Stellung zu den hängigen Verfahren (Urk. 18 im Prozess Nr.

IV.2017.00379), was der Beschwerdegegnerin zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 19 im Prozess Nr. IV.2017.00379).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin erwog in der angefochtenen Verfügung, die Abklärungen im Rahmen des durchgeführten Assessments hätten ergeben, dass beim Beschwerdeführer für Tätigkeiten im Bereich des Belastungsprofils keine Eingliederungsfähigkeit bestehe. Die

Gründe lägen jedoch nicht in der Gesundheit des Beschwerdeführers, sondern in seinen mangelnden Deutsch- und Computerkenntnissen. Dies seien IV-fremde Faktoren, die durch die Invalidenversicherung nicht berücksichtigt werden könnten (Urk. 2).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer brachte dagegen vor, aus dem Assessmentbericht ergebe sich, dass das Belastungsprofil deutlich eingeschränkter sei, als dies die Gutachter angenommen hätten.

Die von der A.____ festgestellte fehlende Eingliederungsfähigkeit rühre nicht von mangelnden Deutsch- und Computerkenntnissen her. Im Rahmen des Belastungsprofils gebe es viele andere Beschäftigungen, bei welchen die mangelnden Sprach- und Computerfähigkeiten nicht schwer ins Gewicht fielen, dies im Gegensatz zu den geprüften Beschäftigungen als Sicherheits-, Museums- oder Bibliotheksmitarbeiter. Es sei zudem nicht abgeklärt worden, ob er überhaupt in der Lage wäre, sich Deutsch- und Computerkenntnisse anzueignen. Immerhin habe er seit dem 12. Lebensjahr immer körperlich gearbeitet. Beim Abbruch der Eingliederungsmassnahmen hätten die gesundheitlichen Probleme ebenso eine Rolle gespielt wie die Sprach- und Computerkenntnisse. Das Medas-Gutachten äussere sich sodann nicht zur eingeschränkten Sehfähigkeit des Beschwerdeführers, weshalb ein Bericht des Hausarztes einzuholen sei (Urk. 1) . 3.

E. 3

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, so weit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

1. 1

Invalide oder von einer Invalidität (Art.

E. 3.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Arbeitsvermittlung bei der A.____ zu Recht beendet worden ist.

E. 3.2.1

Über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers ergeht mit heutigem Datum ein Urteil des hiesigen Gerichts im Prozess Nr. IV.2017.00379, mit welchem der Rentenanspruch des Beschwerdeführers zufolge eines IV-Grades von

E. 3.2.2

Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer beschwerdeweise beantragten Einholung eines Berichts des Hausarztes bezüglich der

beeinträchtigten Sehfähigkeit ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der polydisziplinären Begutachtung umfassend abgeklärt und die diagnostizierte Amblyopie links bei Strabismus convergens links (H53.0 Urk. 7/83/19) ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit ist, auch soweit sie nicht mit Brillenversorgung korrigierbar wäre. Ausserdem befindet sich bereits ein Bericht des Allgemeinpraktikers Dr. med. B.____ bei den Akten (Bericht vom 3. Januar 2015 [Urk. 7/44]).

E. 3.3

Wie dem angefochtenen Entscheid vom 28. September 2017 zugrunde gelegt, ist aufgrund der medizinischen Akten davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer seine bisherige Tätigkeit im Baugewerbe seit Längerem nicht mehr zumutbar ist (Urk. 7/83/21). Gemäss den Medizinalgutachtern ist dem Beschwerdeführer die Ausübung einer den Leiden angepassten Tätigkeit in vollem Pensum zumutbar. Das Belastungsprofil lautet folgendermassen: leichte bis mittelschwere Tätigkeit mit Belastungen der Hände von bis zu 3 kg und unter Vermeidung von Vibrationen und repetitiven Arbeitsabläufen (Urk. 7/83/21).

E. 3.4

). Aus dem Bericht der A. ___ kann somit nicht geschlossen werden, dass der Eingliederungsberater die fehlende Eingliederungsfähigkeit hinsichtlich zu mutbarer Verweistätigkeiten auch an gesundheitliche Einschränkungen knüpft. Dass für die fehlende Eingliederungsfähigkeit

fast ausschliesslich IV fremde Faktoren

verantwortlich sind,

ergibt sich auch daraus, dass das Spektrum der aus medizinischer Sicht noch zumutbaren Erwerbstätigkeiten

– entgegen den

Vorbringen des Beschwerdeführers - relativ breit gefächert ist und der neuropathische Schmerz im Bereich des rechten Armes in diesen Tätigkeiten keine massgebende Beeinträchtigung bewirkt.

Dies gilt einerseits für die genannten angepassten Tätigkeiten als Sicherheits-, Museums- oder Bibliotheksmitarbeiter, andererseits aber auch für andere, dem Belastungsprofil entsprechende Tätigkeiten.

(Weitere) Arbeitsvermittlungsmassnahmen sind nach dem Gesagten somit nicht geeignet, die objektive Eingliederungsfähigkeit des Beschwerdeführers (wie der) herzustellen, da diese aus IV-fremden Gründen fehlt.

Dass sich das Finden einer angepassten Stelle aufgrund der genannten IV-fremden Gründe als aufwändig gestaltet, ist durchaus nachvollziehbar. Für die Belange der Invalidenversicherung ist aber einzig ausschlaggebend, ob der als ausgeglichene fingierte Arbeitsmarkt dem Gesundheitsschaden angepasste, geeignete Stellen bereithält (Art. 16 ATSG), was zu bejahen ist (vgl. Urteil heutigen Datums im Prozess Nr.

IV.2017.00379 E. 5). Es besteht demzufolge auch kein Kausalzusammenhang zwischen dem Gesundheitsschaden und der Notwendigkeit von Arbeitsvermittlung.

Aus den Akten ergibt sich jedenfalls nicht, dass der Beschwerdeführer für die Positionierung auf dem Arbeitsmarkt aus gesundheitlichen Gründen Hilfe bedarf, weshalb eine Arbeitsvermittlung ohnehin nicht in den Zuständigkeitsbereich der Invalidenversicherung fällt.

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers liegen keine Hinweise dahingehend vor, dass es dem Beschwerdeführer aus massgebenden gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar bzw. möglich wäre, Deutsch zu lernen respektive sich Computerkenntnisse anzueignen. Insbesondere kann er Gegenteiliges nicht daraus ableiten, dass er seit seinem

zwölften

Lebensjahr auf dem Bau gearbeitet hat. Eine entsprechende kognitive

Beeinträchtigung wurde gutachterlich jedenfalls nicht festgestellt. 4.2

Es ist aufgrund der Akten somit zumindest mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung objektiv nicht eingliederungsfähig war. Er ist in einer angepassten Tätigkeit auch

nicht in relevanter Weise bei der Arbeitssuche eingeschränkt. Auf Arbeitsvermittlung gemäss Art. 18 IVG hat er deshalb keinen Anspruch, setzt ein solcher doch voraus, dass eine erhebliche Behinderung bei der Arbeitssuche besteht. Sodann mangelt es an der Eignung von Arbeitsvermittlungsmassnahmen der IV, da IV-fremde Gründe für das Fehlen der Eingliederungsfähigkeit verantwortlich sind.

Der Abbruch der Arbeitsvermittlung erfolgte somit zu Recht, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 5.5.1

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a). 5.2
Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildete lediglich der Abschluss der Arbeitsvermittlungsmassnahmen bei der A.____. Soweit beschwerdeweise auch die Zusage

weiterer gesetzlich geschuldeter Leistungen beantragt wird, ist mangels eines Anfechtungsgegenstandes auf die Beschwerde nicht einzutreten. 6. Die Beschwerde ist dementsprechend abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. 7.7.1

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen (vgl. Urk. 3) sind die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtspflege gemäss § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) erfüllt. Antragsgemäss ist dem Beschwerdeführer deshalb die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und Rechtsanwalt Kaspar Gehring, Zürich, als unentgeltlicher Rechtsvertreter für das vorliegende Verfahren zu bestellen. 7.2

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 600.-- festzulegen. Ausgangsgemäss sind sie dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 7.3

Rechtsanwalt Kaspar

Gehring machte mit seiner Zusammenstellung vom 13. Dezember

2017 einen Aufwand von 3 Stunden geltend (Urk. 1

E. 8

im Prozess Nr. IV.2017.00379). Der geltend gemachte Aufwand von 3 Stunden erscheint angemessen und ist aufgrund des gerichtlichen Ansatzes von Fr. 220.-- pro Stunde mit

Fr. 660.-- zuzüglich Mehrwertsteuer von 8 % zu entschädigen. Rechtsanwalt Kaspar Gehring ist demnach mit insgesamt Fr. 800.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 7.4

Der Beschwerdeführer ist auf § 16 Abs. 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hinzuweisen, wonach er zur Nachzahlung der Gerichtskosten und der Entschädigung an den unentgeltlichen Rechtsvertreter verpflichtet ist, sobald er dazu in der Lage ist. Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuchs vom 25. Oktober 2017 wird dem Beschwerdeführer Rechtsanwalt Kaspar Gehring, Zürich, als unentgeltlicher Rechtsvertreter für das vorliegende Verfahren bestellt und es wird ihm die unentgeltliche Prozessführung gewährt, und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Kaspar Gehring, Zürich, wird mit Fr. 800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Kaspar Gehring - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Hurst
Hausammann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.